





Pa. 10. 2.





EXTRACT  
Der  
Statt Straßburg  
Burger-Ordnungen.



Betruckt im Jahr  
M. DC. XLIX.





EXLIBRIS  
BIBLIOTHECA  
MUSEI HISTORICO-NATURALIS  
MAGNIFICENTIAE  
SACRAE CAESARIS AUSTRIACAE  
MAGNAE

M. DC. XLIX





EXTRACT  
Der  
Statt Straßburg  
Burger-Ordnungen.

**W**er Burger zu Straßburg werden wil / der sol das nyergent forden / danne vor Meister vnd Rat / bey offenem Rat / vnd derselbe der also zu burger vffgenommen würt / sol sweren zu Gott dem Allmechtigen / der Statt Straßburg getruwe vnd hold zu sin / Zere / nuß vnd frommen zu färdern vnd zu werben / Zren schaden zu warnen vnd zu wenden / so verre er kan oder mag / allewile er der Statt burger ist / sin beste hußehr hie in der Statt Straßburg zuhaben / vnd Meister vnd Rat / vnd allen Zren gebotten gehorsam zu sin / auch den brieff den man iars vor dem Münster sweret / stete zuhalten / ist er eynes Herren eigen / beset In der in Iars frist / mann lasset Ine In folgen / hat er einen vorgohnden kriege / darzu sol man Ine weder beraten noch beholffen sin / (vnd da sich in künfftigem kundlich befinden würdte / daß der jenige so zu burger angenommen / ahne anderen orten ohnredlicher sachen wegen abgeschenden / soll derselbe sein burgerrecht verlohren haben. Vnd der also burger würt der soll geben der Statt **Zwanzig Goldgulden / sibem schilling.**) Vnd diesen artickele soll mann eime vorlesen / vnd von munde nit erzalen / vnd soll mann auch den Rat ganz umbfragen / als daß herkommen ist. Rhatsbuch fol. 7. f. 2. 94.

Pro femi-  
nis.  
Soll bey  
treuwen ane  
andes statt  
angelobens  
vnd vers  
prechen.

Erkändt vor  
Schöffe  
vnd Amm  
den 4. Se  
ptembris

Von Burgern so vom Landt herin  
ziehen.

**W**elcher auch also burger würt / vnd vom Lande harin  
zucht / der sol inn monats fryst vngewerlich / nach dem  
er zu burger angenommen würt / sin burgrecht besyßen /  
vnd sich zünfftig machen / wie andere burgere / vnd fürter an  
A ij dhen



dhennem gericht do vß syßen/ auch feyn ampt do haben / noch  
kein gültgut lehenen/do er gült von gybt/vnd wo er solches nit  
thätte / soll Zne syn burgrecht nit schyrmen noch behilffig sin/  
doch vff sin redlich verantworten. Rhatsbuch fol. 3. f. 1.

Wohin der  
Burger  
schilling  
auerlegen.

Vnd vmb daß der Statt Ir gelt werde / daß neglicher  
burger geben soll / so soll der Ammeister eynen vom Rat vff  
stundt mit Zme schicken inn die Gankles vnd vff den Pfenning-  
thurn anzuschryben / vnd daß gelt zugeben dem Rentmei-  
ster / durch das mann wyffe / daß das gelt geben werde. *ibidem.*

### Wie die Burger angenommen werden sollen.

Als im Rhatsbuch vnder anderen articulu begriffen/  
daß ein Rhat der Statt Straßburg newe burger an-  
nehmen soll vnd möge/daher männiglich ohne vnderscheidt an-  
genommen worden/sich aber nun eine gute zeit hero befunden/  
daß gemeine Statt vnd daß almusen mit vielen ohntächtigen  
vnd ohnmußen burgeru beschwerdt worden / darumb die noth-  
turfft erfordert / gebührliches einsehen zuhaben / vnd darauff  
gleichwol vor wenig Jahren ein ordnung / was massen die  
jenige so daß burgerrecht begeren examinirt werden sollen/  
gemacht vnd angestellt/ aber daran allerhand zuverbessern für  
not vnd gut angesehen vnd zu bedencken befohlen worden; ist  
berathschlagt vnd auff beschehene relation durch vns er-  
kannt / daß in annemung der newen burger biß auff weitere  
verordnung / nachvolgende ordnung vnd proceß gehalten  
werden solle.

Burger-  
Heren.

Remblichen so sollen alle jahr vom Rhat / vier / zween  
vom alten / vnd zween vom newen Rhat / deren jeder zwey  
jahr bleiben / alle jahr zween abgehen / vnd ohne derselben  
statt zween andere / so gleicher gestalt zwey jahr bleiben sol-  
len / vom newen Rath geordnet werden / Welche so jemandt  
burger werden / vnd durch die Procuratores für Rhat ge-  
stellt / daß burgerrecht begehren / aber von einichem des  
Rhats Besißern zu bedacht gezogen würdt / dieselbige per-  
sonen alsbaldt vber nachvolgende puncten mit fleiß vnd be-  
drawug



dringung sie eintweder nit anzunehmen oder widerumb fort zuweisen / da sie die ohnwarheit anzeigen würden / examinieren / befragen / verhören / was sie erkundiget / einem Rath referiren / vnd vff derselben relation vmb einen solchen / ob der anzunehmen sey / oder nit / weiters vmbgefragt / vnd erkandt werden soll.

Vnd so viel die Handtwercksleut / sonderlich ledigen standts personen betrifft / sollen dieselben nach dem sie zu burger angenommen / auff der zunfft ihre lehr / oder auff's wenigste ihre geburtsbrieff / darinnen gemeinlich / auch etlicher maassen ihres verhaltens halben georkundet würdt / fürzulegen schuldig sein / vnd welche die vff zulegen / von der zunfft in ein besonder büchlein / wie eins theils Zunfft ohne das im brauch / die jenige aber die solche ihre lehr / oder geburtsbrieff nit haben / auch in ein besonder büchlein geschrieben werden sollen / so lang biß sie dergleichen brieff ihrer gelegenheit nach außbringen / auff welchen fall sie alsdann auch in das vorkundbüchlein / wie oben gemeldet / verzeichnet werden mögen / vnd sollen die jenige so ihre lehrbrieff auffgelegt / ihr handwerck zu treiben nit verhindert werden.

Vnd soll ein jeder so vmb das burgerrecht ansucht / vnd dessen begeren zu bedacht gezogen / befragt werden / I. ob er einen abscheydt ? in alle weg aber mit der bescheidenheit / diereill ohnmüglich / das ein jeder einen abscheydt bringe / als die etwann der Religion halben weichen müssen / oder von anderen Obriigkeiten beschwerdt werden / vnd was dergleichen für erhebliche vrsachen mehr seind / das ein Rath vber solche vrsachen zuerkennen / vnd ohnangesehen / etwann einer keinen abscheydt fürzulegen / denselben nichts desto weniger anzunehmen macht haben / vnd zu abbruch dieser Statt freyheit nit vnderlassen soll.

II. Fürs ander soll ein jeder befragt werden / was ihne fürnemblich verorsache / sich allhie zu verburgern ?  
III. Vnd damit man gleich anfänglich desto baß abnehmen mög / ob es fürnemblich vmb das almusen zuthun / oder nit / so soll zum dritten ein jeder auch / wie er sich ernehren wolle ? befragt werden.

Handwercks-  
leute.

Lehr-Zunfft  
vñ Geburts-  
brieff.

Abscheydt.

Vrsachen  
zur verbur-  
gerung.  
Nahrungs-  
mittel.



Burger-  
schilling.

Vnd soll ein jeder der daß burgerrecht kauft der Statt  
geben/ acht goldgulden/ vnd sibenschilling.

Almosen-  
ordnung.

Dierweil aber nit weniger ein hohe nothturfft sein will/  
auff die jenige so allbereit burger seind/ als die jenige/ so von  
newem angenommen werden/ ein gebürliches auffsehen zu  
haben/ vnd dann vor diesem den Zünfften ein gewisse ordnung  
wie ihre zünfftige zur gebühr angewiesen/ vnd den dürfftigen  
die handt gebotten werden soll/ gegeben worden/ ist nach be-  
sichtigung sezt angeregter ordnung geschlossen/ daß es noch  
mahlen bey derselben verbleiben/ deren würcklichen vnd mit  
ernst also nachgesetzt werden/ daß die meisterschafft vnd das  
gericht einer jeden zunft/ zum wenigsten je zu zweyen mona-  
ten zusamen sitzen/ vnd in beysein ihrer büttel die erkundigung  
gegen ihren mitzünfftigen/ nach außweisung mehrgerürter  
ordnung/ fürnehmen vnd verrichten sollen/ bey dieser ange-  
henkten straff/ daß wo sie solchem nit nachkommen würden/  
die vbertretere zehen schilling pfenning auß ihren eigenen  
seckeln zubezahlen/ vnd auff den Pfeningthurn zulüffern  
schuldig sein sollen/ vnd soll der almosen schaffner alle halbe  
jahr denn zünfften/ was ein jeder für zünfftige/ so das almu-  
sen empfahen/ wie es mit denselben geschaffen/ vnd sie sich ver-  
halten/ verzeichnet geschrieben geben/ sich darnach haben zu  
halten.

Damit auch ein jeder so zu burger angenommen würdt/  
verwarnet seye/ so soll dem articul, so ein jeder so angenommen  
schwert/ angehengt werden: wo ferz sich in künfftigem/ daß  
der jenige/ so zu burger angenommen/ ohne anderen orten  
vmb vnredlicher sachen abgescheiden/ vnd sich dasselb kündlich  
befinden würd/ daß derselb daß burgerrecht verlohren haben  
solle.

Von denen  
so daß Bur-  
gerrecht von  
ihren Wei-  
bern empfa-  
hen wollen.

Vnd dierweil bisshero vielfaltig sich befunden/ daß vnder  
den jenigen/ so daß burgerrecht von ihren weibern empfan-  
gen/ viel ohntauglicher vnd liederlicher personen/ sich einge-  
schleiffet/ dardurch nit allein das almosen/ sondern auch ande-  
re redliche leut vielfaltig beschwerdt worden/ ist solchem zube-  
gegnet für gut angesehen vnd bedacht/ daß nun hienföhro  
auch die jenige/ so daß burgerrecht von ihren haußfrawen als  
burgers



burgers wittiben oder döchtern / zu empfangen begehren / vnd für argwöhnig angesehen / oder gehalten werden / gleich denjenigen / so daß burgerrecht zu fauffen begehren / vnd für verdächtig geachtet / durch die verordnete / vermög obgemelter ordnung examiniret / was erkundiget / referirt, vnd die ohntüchtige abgewiesen werden sollen.

Vnd damit solche wittibin oder döchter vor schaden / nachtheil vnd verlust ihres burgerrechtens verwarnet seyen / so soll ein Mandat angestellt / dasselb auff alle Zünfft gegeben / jährlich auff den Schwer, oder andere darauff folgende tag öffentlichen verlesen / vnd darinn alle burgers wittwen vnd döchter mit ernst verwarnet werden / sich ohn vorwissen / rhat vnd bewilligung ihrer verordneten vögte / nechstverwandter oder freund mit keinem der / daß er zu burger auffgenommen werden möchte / nit versichert / ehelichen einzulassen / oder zu verheurathen / mit der bedrawung / da sich eine oder mehr obersehen / vnd sich also ohne rhat / vorwissen / oder bewilligen / ihrer vögte / ältern / freund oder verwandten / mit ohnbekandten vnd ohntauglichen gesellen / verheurathen werde / daß sie dardurch ihr burgerrecht verwüreckt haben / vnd sampt ihrem mann auß der Statt gewiesen werden solle.

So viel die welschen belangt / soll dasselb bey den Herren <sup>Welsche.</sup> Rhat vnd Ein vnd Zwanzig stehen / dieselben zu burger anzunehmen oder nit.

Actum & Decretum durch Schöffel vnd Amman Mittwoch den 4. Septembris Anno 1594.

Mandatum.

**W**ir Hugo Sturm der Meister vnd der Rhat zu Straßburg / sampt vnsern Freunden den Ein vnd Zwanzigen thun kundt allermänniglichen / hiemit diesem vnserem offenen brieff / als bißher alle die jenige so sich mit vnsern burgerin / wittwen oder jungfrawen ehelich verheurathet / vnd innerhalb jahrs frist / daß burgerrecht von solchen ihren weibern zu empfangen begehret vnd gefordert / zu burger auff vnd angenommen worden / vnd sich aber befunden / daß dardurch viel vntüchtiger / vnnützer personen sich eingeschleiffet / daher nicht allein die almusen / sondern auch gemeine burgerschafft zum höchsten

A iij

höchsten



höchsten beschwert worden. Solchem nun vorzusein vnd  
zuvor kommen / so ist vnser befehl / setzen ordnen vnd wöllen  
auch / daß nun hienföhro keine solche vnserer burgerin / wito  
wen oder jungfrawen sich vnbedächtich / vnd leichtlich ohne  
vorwissen / guten rhat vnd zuthun ihrer ältern / vögt / freund  
oder nechstverwanthen / mit dergleichen vnbekandten frembden  
manns personen / wittweren oder ledigen gesellen / welche / daß  
sie zu burger angenommen werden möchten / vngewiß / sich  
ehelichen verloben / versprechen vnd verheurathen soll / dabey  
dann vorgedachte ältern / vögt / vnd verwanthe mit fleiß vnd  
ernst vermahnet vnd erinnert sein sollen / in verheurathung  
ihrer döchter / vogt personen / wittwen oder jungfrawen vorbe  
dächtlich vnd fürsichtiglichen zuhandlen; dann wo solches nicht  
beschehen / sonder sich eine oder mehr also vnbedächtich vnd  
leichtfertig mit solchen personen / so vns für burger nit an  
nehmlich sein möchten einlassen / verloben vnd verheurathen  
wärdt / so soll dieselb dardurch ihr burgerrecht verwürckt  
haben / vnd sampt demselben ihrem mann auß der Statt hien  
weg gewiesen werden. Darnach wisse sich männiglich zu  
richten vnd vor schaden gewarnet zusein.

Actum & Decretum Mittwoch den 25. Augusti im jahr nach Christi  
vnsero Seeligmachers geburt tausent fünf hundert neunzig vnd vier.

Zunft  
sedul.

**U**nsere Herren Meister vnd Rhat / sampt  
ihren freunden den Ein vnd Zwanzigen haben erkannt  
vnd geordnet / nach dem in etlichen handtwerker ordnungen  
eine gewisse jahracht bestimpt / die ein jeder allhie bey einem /  
zweyen oder dreyn meistern aneinander gearbeitet haben soll /  
zuvor vnd ehe er bey einer zunfft einkommen vnd angenom  
men werden möge. Sich aber vielmahl begeben / daß le  
dige gesellen sich allhie verheurath vnd burger worden / die  
doch ihre zeit nicht wie sich gebührt / außgestanden / darumb  
sie so wol vnseren Herren den Fünffzehen / als Einem Ehrsa  
men Rhat viel vnruh vnd oberlauff gemacht / in dem Sie in  
den ordnungen zu dispensiren / vnd sie bey den Zunfften für mei  
ster einkommen zulassen / angesucht vnd gebetten; daß dann  
hienföhro ein jeder solcher gsell / der omb das burgrecht anhal  
ten



ten will/ von der zunfft dahien er zukommen begehrt/ vhrkunde  
ausbringen soll/ daß er seine zeit vnd jahracht vermög der ord-  
nung zugebracht habe / aufferhalb dessen soll er weder zum  
burger noch vff die zunfft angenommen werden / darnach sich ein  
jeder zurichten. Actum & Decretum Montag den 6. Decembris,  
Anno 1603.

### Erhöhung des Burgerchillings.

**H**erauff haben auch vnser Herrschafft vnd  
Ein vnd Zwanzig / sampt den Schöffen ferner erkannt/  
daß gleichwol die burger vnd ihre kinder des burgerrechtens  
halb bey dem herkommen zulassen / wer aber von frembden  
ins künfftig daß burgerrecht zu erkauffen haben würdt / für  
dasselbig an statt der acht goldgulden siben schilling / zwanzig  
goldgulden vnd siben schilling zu erstatten schuldig / daß auch  
ein jeder frembder/er verheurathe sich gleich mit einer burgers  
dochter oder auch mit einer frembden / so hienführo zu burger  
angenommen würdt/ der geringste zwölf schilling/ vnd so viel <sup>Stückgelde.</sup>  
ein jeder ober einhundert gulden weiter vermag / von jedem  
hundert drey schilling zu verstellen/ ebenmäßsig verpflicht vnd  
verbunden sein soll / vnd das alles zu dem ende/ damit liden-  
lichen leuten der weg des burgerrechtens desto mehr benom-  
men / die handtwerker desto weniger vbersezt / der almusen  
füglicher verschont / vnd ins gemein viel bißher gespürte be-  
schwerungen mögen abgewendet werden. Actum & Decretum  
Montags den 6. Januarij 1612.

### Von Waisenkindern.

**I**ß erkandtnuß vnserer Herren Rhat vnd  
Ein vnd Zwanzig / sollen hienführo alle waisenkindern/  
deren ältern in dieser Statt ohnzweiffelich verburgert gewe-  
sen/ wann sie zu ihren mannbaren jahren kōmen / ihrer ältern  
burgerrecht habē vnd gleich andern burgers kindern genießen.  
Der frembden vnd außländischen kinder halben aber soll es  
bey E. Ehrsamem Rhats belieben vnd erkandtnuß stehen/ ei-  
nem das burgerrecht seinem verhalten nach zubewilligen oder  
abzuschlagen. Decretum Sambstag den 3. Aprilis 1613.

A 9

Die



Die den 6. Novembris Anno 1620. auffm Newenbau niedergesetzte  
Drenzehen haben/krafft von Meister vnd Rath/auch Schöffen vnd Am-  
man/ ihnen auffgetragenen befehls vnd gegebenen gewalts/wie E. Ehrfamer  
grosser Rath/mit annehmung newer burger / auch denen so sich an burgers  
wittib oder döchter verheurathen/hienführo halten / vnd dabey in acht nem-  
men soll erkandt;

**R**athlich/das mit annehmung newer burger  
an diesem ort/ gemeiner Statt mercklichen nutzen kan ge-  
schafft werden/wann mann künfftig dahien bedacht/wie nicht  
nur die zahl der burger mög vermehrt / sondern auch solche  
leut/ die da bey guter nahrung vnd arbeitsamb seind / in die  
Statt vnd dero Obrigkeit gezogen werden / dann es einmahl  
richtig vnd am tag/wann dieser Statt vnd der handlung wi-  
derumb soll auff die bein geholffen werden / so würdt mann vff  
solche burger vnd innwohner zusehen haben / die bey handlung-  
gen herkommen/die der arbeit vnd nicht des müßiggangs ge-  
wohnt/ vnd vermögens halb ein guten anfang gemacht/ dann  
durch arbeit vnd fleiß/geringe Stätt bißhero gewaltig zu da-  
gegen aber grosse vnd vornehme Stätt durch die trägheit vnd  
müßiggang mercklich abgenommen / wie wir dessen in benach-  
barten orten genugsame exempla haben/derowegen Sie auch  
auff gehalten reiffen bedacht sich endlich dahin durch die meh-  
rere stimmen resolvirt, das mann mit annehmung vornehmer  
wolhabiger leut / nicht allzu genau vff die Nation oder andere  
respect vnd umständt zusehen/sondern vielmehr in acht zuneh-  
men haben würdt/wie dem gemeinen wesen vnd der handlung  
zum besten/dergleichen personen allhie auffgenommen vnd in  
die Statt gepflancket werden mögen; wie dann vornehme  
Reichs- vnd handel Stätt mit ihrem grossen nutzen vnd vff-  
nehmen/ anderen zum augenscheinlichen exempel, bißhero sol-  
ches practicirt vnd sich gar wol noch vff gegenwertigen tag/ da-  
bey befunden.

Weil auch für das andere / durch heurathen offtermah-  
len liederlichen leuten sich allhie zuverbürgern / gute gele-  
genheit an die handt kompt / in dem dieselben biß dahero der  
weiber burgrecht für voll empfangen / vnd gemeine Statt  
weiter von solchen frembden ihres theils gar nichts genossen/  
diesem



diesem nun auch ins künfftig umb etwas zubegegnen/ vnd der  
müssiggehenden vntauglichen personen nach vnd nach abzu-  
kommen/ so würdt Ein Ersamer Rath / nit allein bey anneh-  
mung solcher burger/ein fleissiges auffmercken zu haben/durch  
gewisse Interrogatoria derselben thun vnd wandel zuerkundi-  
gen/ zwischen den handtwercken vnd müssiggehenden ein rich-  
tigen vnderscheidt zumachen vnd zuhalten/ erinnert/ sonderen  
daß auch ins künfftig solche mann/ vnd weibspersonen/die sich  
allhie an burgers wittwen / döchter oder söhn verheurathen  
werden/ vier goldgulden in specie zugeben schuldig sein / wel-  
ches gelt der Rentmeister empfangen vnd der gebühr nach  
verrechnen soll. Decretum Anno & die ut supra.

**D**ennach vnseren Gn. Herren vnd Obern /

nun eine zeithero mit sonderm mißfallen vernommen/  
daß sich etliche burgere vnd deren söhne aufferhalb dieser  
Statt ahne frembde/ vnd solche weibspersonen verheurathet/  
welche sich an ihren orten nicht wol verhalten / entweder in  
vnzüchten vbersehen/ oder in andere weg vergriffen / also daß  
sie solcher mißhandlungen halben/ sich nicht mehr bey den ihri-  
gen auffhalten dörfen / vnd also solche personen in daß allhie-  
sige burgerrecht eingeschleiff / vnd vnseren Gn. Herren zu bur-  
gern auffgesattelt worden. Solchem vnwesen nun vorzu-  
kommen/ ist für gut angesehen / bey den Herren Schöffen auff  
den zünfften ein solches zu proponiren / vnd ihr bedencken ein-  
zuholen/ ob nicht ein gemein Decretum vnd erkandnuß zuma-  
chen / daß hienföhro ein jeder burger oder burgers sohn / der  
sich ahne eine frembde wittwe oder ledigen standts person zu-  
verheurathen willens / derselbe schuldig sein solle / zu aller for-  
derist / der jenigen personen / die er ehelichen vnd mit derselbi-  
gen allhie wohnen will / vorkundt ehelicher geburt vnd ihres  
verhaltens/ thun vnd wesens halben / schriftlichen abschiedt  
bey Einem Ehrsamem grossen Rath vorlegen / vnd umb der-  
selbigen burgerrecht ordentlichen anhalten; inn verbleibung  
dessen / derjenige burger oder burgers sohn/sein burgerrecht  
verwürckt/ ihme dasselbige an halß gehenckt / vnd er der jeni-  
gen

Von Bur-  
gern so sich  
an frembde  
Weibspersonen ver-  
heurathen.



gen person/mit deren er sich also ohne vorwissen verheurathet/  
nach vnd fortgeschickt werden solle. Signatum den 5. May  
Anno 1627.

Ernewere  
Burger-  
ordnung.

**I**nsere Gn. Herren Ein Ehrfamer grosser  
Rhat/würdt auß seiner/vnd der Herrn Ein vñ Zwanzig  
ohnlängst ergangener erkandnuß / daß folgende in acht neh-  
men/vnd respectivè befehlen.

I.

Wer das burgerrecht auff sagt/vnd hernacher wider kauf-  
fen will / zahlt den doppelten burger schilling / das ist vierzig  
goldgulden / oder da er sich an ein hiesige burgerin / oder bur-  
gers dochter verheurathet / sechzehen goldgulden. (Vnd soll  
darnach in dreien jahren/nach dem er das burgrecht also wi-  
der kauffet hat / nit in den grossen oder kleinen Rhat / oder an  
andere Gericht vnd ampt gekosen werden.) Rhatbuch fol.

II.

Ein frembder der sich an eines burgers wittib / oder bur-  
gers dochter verheurathet / vnd hinwiderumb ein burger / oder  
burgers sohn / der ein frembde zur ehe nimpt / zahlt in jedem  
fall die frembde person / den alten burger schilling / das ist acht  
goldgulden.

III.

Daß alle die jenige / die sich in dieser Statt nehren/  
vnd in dero schuß vnd schirm sein wollen / auch der religion  
vnd anderen respects halben so beschaffen seind / daß sie ins  
burgerrecht angenommen werden können / zu solchem / vnd  
burger zu werden / angehalten werden sollen.

IV.

Das alle vnd jede viertel jahr von den Herren schirm-  
Richtern ein bericht eingelüffert werde / ob vnd was für  
personen in hiesiger Statt schuß vnd schirm seyen / die ob-  
besagter massen burger werden können.

Von



## Von zugebrachten Kindern.

Nach dem es auch bishero wegen der zugebrachten Kinder sehr ungleich gehalten worden / vnd dadurch mancher ohne erlag des schuldigen burgerschillings / ins burgerrecht kommen ist / deme es gar nicht gebührt hette: Als haben unsere Gn. Herren Rath vnd Ein vnd Zwainzig erkandt / daß es darinn von dato an / die folgende meinung haben solle / darüber auch Ein Ehrfamer Rath mit allem ernst zuhalten gemeint ist / vnd daß solches ebener massen / bey der Sanktelen vnd auff der Statt Stall fleissig geschehe / hiemit nachmahlen befehlen thut.

Nemblichen / welcher / oder welche frembde mann oder weibsperson von dato an / ins burgerrecht eingeschriben würdt / der oder die erlangt dasselbige allein für sich / vnd respectivè sein mitbringendes weib / vnd dann die Kinder / die nach selbiger zeit / vnd also in hiesigem burgerrecht geboren werden.

Alle andere Kinder / die ein solcher frembder oder frembde mit sich hieher in diese Statt bringet / ohne vnderschiedt / auß was ehen sie seind / erlangen durch des vatters / oder der mutter burgerschilling das burgerrecht gar nicht.

Wann nun die Burger Herren eine solche frembde mann oder weibsperson / die burger oder burgerin werden will / examiniren / sollen Sie neben andern bisher gewöhnlichen fragen / auch dieses hören / wie viel Kinder sie mit sich hieher bringe / vnd ob dieselbe eigen gut haben oder nicht / welches dann E. Ehrfamen Rath zu referiren / vnd in daß Raths protocoll mit fleiß zuverzeichnen sein würdt.

Ingleichen solle diese anzeig in der Sanktelen geschehen / vnd daselbsten in die Burgerzedul specificè eingetragen werden / die zahl der Kinder / die nahmen derselben / vnd der vnderschiedt / welches oder welche vnder denselben eigen gut habe oder nicht.

Auff der Statt Stall solle ferners vber solche zugebrachte Kinder ein sonderbares buch gehalten / vnd darein auß dem burgerzedul ordenlich eingeschriben werden / der  
namm

I.

II.

III.

IV.

V.



namm vnd vnderscheidt der kinder / wie obgemelt / allwa es auch wegen der zugebrachten kinder eigenen guts / nach der Statt altem gebrauch vnd herkommen zuhalten sein würdt.

VI. Für dieses einschreiben solle der newe burger oder burgerin vff dem Stall für jedes kind / einen goldgulden zuerlegen schuldig sein / welches geldt die Drey deß Stalls absonderlich verwahren / vnd in der einnahm deß Stalls vnder einer sonderbaren rubric verrechnen sollen.

VII. Stirbt nun der vatter oder mutter von solchen kindern in der zeit / als sie noch minderjährig / so solle es der bevögtigung vnd Stallgelts halber mit ihnen gehalten werden / wie mit andern burgers kindern

VIII. Kompt aber ein solches zugebrachtes kind / zu dem alter / daß es sich alhier verheurathet / oder zünfftig würdt / vnd sich für ein burger einschreiben läßt / so muß es sich einkauffen / doch mit folgendem vnderscheidt :

IX. Ein sohn der eigen gut mit herbracht / nimmet er zur ehe ein frembde / so gibt er zwanzig goldgulden / nimpt er aber ein hiesige wittibin / oder burgersdochter / so gibt er acht goldgulden / oder laßt er sich ledigen standts einschreiben / so würdt er abermahl wie ein gangß frembder gehalten / vnd zahlt zwanzig goldgulden.

X. Ein sohn aber der kein eigen gut mit hieher gebracht / nimpt er daß burgrecht an im ledigen standt / so gibt er den alten burgerschilling / das ist acht goldgulden / soviel gibt er auch / wann er sich an ein hiesige wittib oder dochter verheurathet / ehelicht er aber eine frembde / so zahlt er für sich acht goldgulden / vnd für sie auch acht goldgulden / das ist zusammen / sechzehnen goldgulden.

XI. Ein zuerbrachte dochter / sie habe zur zeit als der vatter ins burgerrecht kommen / eigen gut gehabt oder nicht / verhehlicht sie sich mit ein hiesigen burger oder burgerskindt / so zahlt sie acht goldgulden / verheurathet sie sich aber an einen frembden / so zait der frembde für sie beede zwanzig goldgulden.

XII. Inn summa / das ist die regul / nach welcher alles in diesem  
sem



sem fall der zugebrachten kinder zuverstehen / vnd künfftig zu  
erörtern sein wärdt: Alle zugebrachte kinder wer-  
den für frembde gehalten / vnd müssen sich / wann  
sie ins burgerrecht eingeschrieben werden / ein-  
kauffen / die so eigen gut gehabt / als die ältern  
ins burgerrecht kommen / mit dem neuen  
burger schilling der zwanzig goldgulden. Die  
aber so kein eigen gut gehabt / als die ältern ins  
burgerrecht kommen / mit dem alten burger-  
schilling der acht goldgulden / vnd haben sie aber die  
freyheit / wie andere frembde / wann sie sich an burger oder  
burgers kinder verhehlichen / wie herkommen.

Wann nun schließlich sich ein solch zugebrachtes kindt /  
künfftigerzeit bey E. Ehrsamem Rath / vmb das burgerrecht  
anmelden wärdt / soll es zugleich einen zedul vom Stall vor-  
legen / vnd dardurch beschelnen / ob vnd wie es eingeschrieben /  
vnd was es für den burgerschilling zuzahlen schuldig seye.  
Decretum bey Herren Rath vnd Ein vnd Zwanzig / Freytags den 27.  
Januarij Anno 1637.

XIII.

### Von Burgerrecht auff sagen.

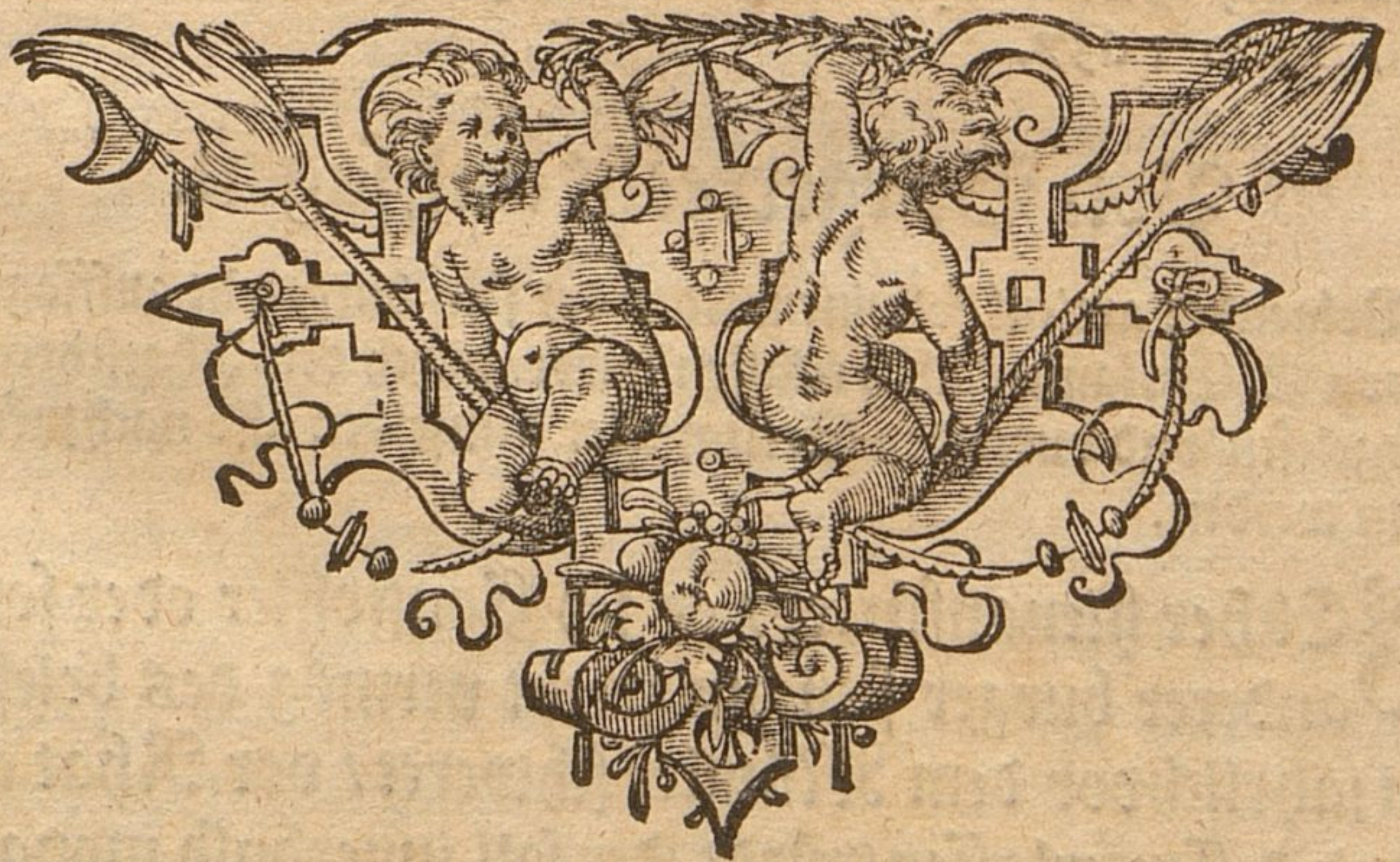
Folgender articul soll einem jeden der sein burgrecht auff sagen vnd  
dessen von E. Ehrsamem Rath erlassen wirdt / durch den Rathschreiber als-  
bald fürgelesen / vnd durch den Stettmeister demselben also nachzukommen  
gebotten werden.

**W**elcher hienanfärter / er sey Constoffler oder sonst ein  
anderer burger sein burgrecht vermög des brieffs den  
mann jährlich vor dem Münster schweret / vor Rath auffsa-  
gen vnd dessen erlassen wärdt / der soll innerhalb monatsfrist  
mit seiner ganzen haushaltung / entweder auß der Statt /  
oder aber an einem offenen feylen wärth ziehen / vnd für ohien  
weder fetw noch rauch alhier halten.

Wann auch er oder die seinen fürbaß diese Statt / auffer-  
halb der beeden Johannis / vnd Weyhenachtmessen / mit ein-  
vnd



vnd außwandern gebrauchen wollen / sollen sie ihren auff-  
kehr / weder in ihre oder ihrer Herrschafft engene oder ent-  
lehnete häuser vnd höffe / noch bey andern burgern vnd  
einwohnern nehmen vnd haben / sondern allein vnd nirgents  
anderwa / dann bey einem feylen würth einziehen vnd auff-  
kehren / alles bey der straff fünf pfundt pfenning. Es soll  
auch derjenige / so also seines burgerrechts erlassen wärdt /  
schuldig vnd verbunden sein / auch so bald mit handgebenden  
trewen an andersstatt geloben vnd versprechen / vor vns Mei-  
ster vnd Rath / oder wahlen wir daß weisen / vmb all diejenige  
sachen vnd handel / so in wehrendem seinem burgerrechten  
sich begeben vnd zugetragen ; ob er darumben allbereits an-  
gefordert were / oder noch angefordert werden möchte / recht  
zugeben vnd zunehmen / vnd dessen in alle wege gewertig vnd  
gehorsam zu sein / ohn alle gevehrde. Decretum Sambstags  
den 5. Februarij Anno 1614.





kg 5876, 4<sup>o</sup>

ULB Halle 3  
004 834 208  



TA → OC

Neuer A + SB

B1 1

W/A







EXTRACT  
Der  
Statt Straßburg  
Burger-Ordnungen.



Getruckt im Jahr  
M. DC. XLIX.

